

## Finanzierung von Wohnungsanpassungsmaßnahmen

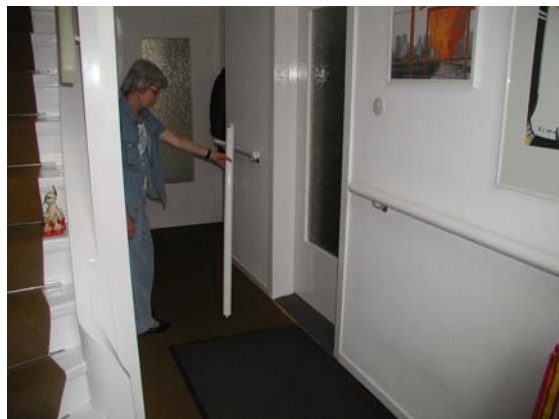
Es gibt eine breite Palette an Möglichkeiten, das häusliche Umfeld an sich verändernde Bedürfnisse anzupassen. Oft sind es nur einige Handgriffe, wie z. B. das Entfernen von Stolperfallen oder das Umräumen von Gegenständen, um Gefahrenquellen zu minimieren und den Alltag zu erleichtern. Andere Maßnahmen lassen sich mit relativ geringem finanziellen Aufwand bewerkstelligen, wie z. B. das Anbringen von Haltegriffen oder der Einsatz von einfachen Hilfsmitteln. Häufig kommt es jedoch auch zu kostspieligen Umbaumaßnahmen, wenn Wohnungen oder Häuser angepasst werden. Manchmal summieren sich die einzelnen durchgeführten Maßnahmen auf mehrere zigtausend Euro.

In vielen Fällen werden die Nutzerinnen und Nutzer der Maßnahmen einen mehr oder weniger hohen Eigenanteil aufbringen müssen. Manchmal beteiligt sich auch der Vermieter an der Finanzierung, weil er die Mieterinnen und Mieter im Bestand halten möchte oder weil sowieso Sanierungen anstehen und der Wohnbestand nach der Anpassung auch langfristig zu vermieten ist.

Zur Realisierung der Maßnahmen können jedoch auch öffentliche Mittel beantragt werden. Dies können Zuschüsse oder zinslose bzw. zinsgünstige Darlehen sein. Für die Inanspruchnahme der Mittel müssen zum großen Teil Voraussetzungen erfüllt sein, wie z. B. Einkommensgrenzen, die Einstufung in eine Pflegestufe oder eine anerkannte Behinderung. Es gibt aber auch Fördermöglichkeiten, für die keine persönlichen Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Grundsätzlich muss immer im Einzelfall geprüft werden, welche Kostenträger in Frage kommen. Im Folgenden werden die Kostenträger dargestellt.



Türverbreiterung incl. neue Tür: ca. 2.500 €



Haltestange im Flur: ca. 500 €

## Krankenkasse

Nach dem SGB V § 33 erstatten die gesetzlichen Krankenkassen für kranke und behinderte Menschen die Kosten für Hilfsmittel, wenn dadurch eine Behinderung ausgeglichen oder einer Behinderung vorgebeugt werden kann oder wenn dies für den Erfolg der Behandlung notwendig ist. Zu den Leistungen gehören die Beschaffung, die Anpassung, die Einweisung in den Gebrauch und die Reparatur der verordneten Hilfsmittel. Zu den Hilfsmitteln zählen z. B. Seh- und Hörhilfen, Badehilfen, Toilettensitzerhöhungen oder Toilettenstuhl sowie Geh- und Aufrichthilfen. Maßgeblich (aber nicht ausschließlich) ist das Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenkassen.<sup>1</sup> Hilfsmittel werden teilweise leihweise zur Verfügung gestellt.

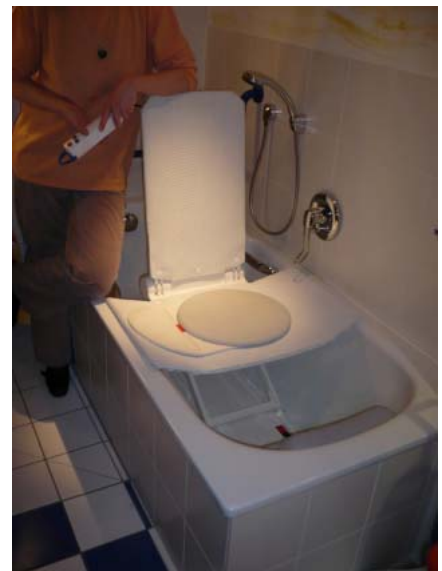
Voraussetzung ist eine ärztliche Verordnung, d. h. ein Rezept. Die Hilfsmittelverordnung sollte die medizinische Diagnose, die Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Hilfsmittels und möglichst auch die Hilfsmittelnummer enthalten. Sie wird bei der Krankenkasse oder dem zuständigen Sanitätshaus/Rehahändler eingereicht und dient als Grundlage für die Genehmigung. Jeder Antrag wird individuell auf die Person hin, die beantragt, geprüft. Bis zur Genehmigung kann einige Zeit vergehen und der Antrag kann auch abgelehnt werden. Es sollte in jedem Fall geprüft werden, ob Widerspruch eingelegt werden kann. Dieser sollte eine ausführliche Begründung enthalten.



Einfacher Haltegriff: ca. 40 €  
Stützklappgriff: ca. 150 bis 400 €



Badebrett ca. 40 €



Wannenlift ca. 300 – 1000 €

<sup>1</sup> Hilfsmittel, die als Gebrauchsgegenstände im Alltag bewertet werden, gehören nicht dazu. Der Hilfsmittelkatalog kann z. B. unter [www.rehad.at.de](http://www.rehad.at.de) eingesehen werden.

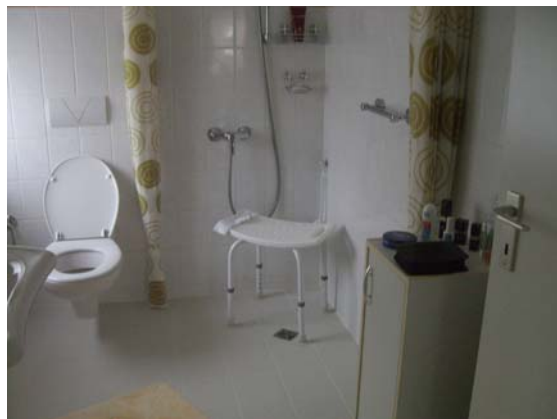
Ist das Hilfsmittel von der Krankenkasse bewilligt, beauftragt diese ein Sanitätshaus oder einen anderen Leistungserbringer mit der Lieferung bzw. die Krankenkasse hat ein eigenes Lager mit Hilfsmitteln. Für die Hilfsmittel bestehen unterschiedliche Versorgungsvereinbarungen z.B. Festbeträge, Fallpauschalen oder Miete. Die Versorgung mit Hilfsmitteln erfolgt auf der Basis der im Lager vorhandenen Produkte und orientiert sich an den Nutzungserfordernissen. Es besteht also kein Anspruch auf ein konkretes Produkt einer Firma. Wenn nur ein konkretes Produkt infrage kommt ist es wichtig, die Bedarfe im Rezept genau zu beschreiben. Es besteht bei Einzelprodukten auch die Möglichkeit, gegen einen Aufpreis ein gewünschtes anderes Hilfsmittel zu erhalten.<sup>2</sup> Die Zuzahlung beträgt zehn Prozent, mindestens jedoch fünf und maximal zehn Euro.

Bei den privaten Krankenkassen ist die Hilfsmittelversorgung privatrechtlich geklärt und kann auch ausgeschlossen werden.

Es gibt mittlerweile auch viele Hilfsmittel im Einzelhandel zu kaufen. Diese sind zwar in der Regel kostengünstiger, aber es ist zu bedenken, dass Hilfsmittel immer individuell und fachgerecht angepasst werden sollten, damit sie auch in vollem Umfang wirksam werden können. Sanitätshäuser/sonstige Leistungserbringer bieten den Vorteil einer fachgerechten Beratung und kommen in der Regel auch ins Haus, damit Hilfsmittel vor Ort ausprobiert und angepasst werden können.



Duschklappsitz: ca. 100 – 500 €



Duschhocker: ca. 30 – 500 €

## **Pflegekasse – Leistungen für pflegebedürftige Menschen**

Nach dem SGB XI § 40 gewährt die Pflegekasse pflegebedürftigen Menschen technische Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen. Voraussetzung ist, dass eine Einstufung in die Pflegeversicherung vorliegt und durch die Maßnahme die häusliche Pflege

---

<sup>2</sup> Das Produkt bleibt aber dennoch in Besitz des Leistungserbringers.

erleichtert oder ermöglicht wird, die selbstständige Lebensführung wiederhergestellt wird und der Wohnsitz in Deutschland ist.

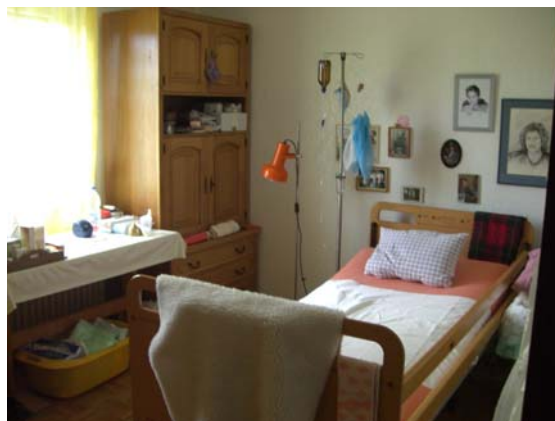
Zu den technischen Hilfsmitteln gehören z.B. ein Pflegebett, ein Hausnotruf, Körperwaschsysteme oder andere Hilfsmittel, die zur Erleichterung der Pflege notwendig sind. Die Pflegehilfsmittel sind im Pflegehilfsmittelkatalog verzeichnet und werden vorzugsweise leihweise überlassen. Die Eigenbeteiligung beträgt zehn Prozent, höchstens 25 Euro.

Unter Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes werden überwiegend bauliche Maßnahmen bezeichnet, die mit wesentlichem Eingriff in die Bausubstanz verbunden sind, wie z. B. Türverbreiterungen, Badumbau oder fest installierte Rampen und Treppenlifte. Auch der Ein- und Umbau von Mobiliar, Mehrkosten für Barrierefreiheit bei der Erstellung neuen Wohnraumes<sup>3</sup> und vorbereitende Beratungskosten in Zusammenhang mit einer Maßnahme werden bezuschusst. Wird die Maßnahme von Angehörigen, Nachbarn oder Bekannten durchgeführt, werden auch Aufwendungen für Fahrtkosten oder Verdienstaufschlag berücksichtigt. Darüber hinaus können auch Umzugskosten in eine neue Wohnung bezuschusst werden.

Die Kosten einer Maßnahme zur Wohnungsanpassung können im Rahmen des Ermessens der Pflegekasse maximal bis zur Höhe von 2.557 Euro bezuschusst werden. Der Eigenanteil beträgt zehn Prozent der Kosten, höchstens jedoch 50 Prozent der monatlichen Bruttoeinkommen.



Duschrollstuhl: ca. 100 – 250 €



Pflegebett: ca. 1000 – 2000 €



Bodengleiche Dusche statt  
Duschkabine: ca. 5000 €

Als Maßnahme gilt die Gesamtheit aller zum Zeitpunkt der Antragsstellung notwendigen Veränderungen (z.B. Umbau der Wohnung, damit sie mit dem Rollstuhl befahrbar ist). Erst wenn

<sup>3</sup> Kosten in Zusammenhang mit einem Neubau werden nur übernommen, wenn der pflegebedürftige Mensch nicht in seiner bisherigen Wohnung bleiben kann, diese nicht umbaufähig ist oder ein Umbau unwirtschaftlich wäre.

sich die Pflegesituation verschlechtert und neue Wohnumfeldverbesserungen erforderlich sind, kann ein weiterer Zuschuss bis zu einem Betrag von 2.557 Euro gewährt werden. Eine Maßnahme in einem Haus kann nur einmal bezuschusst werden. Auch dann, wenn zwei pflegebedürftige Menschen z.B. eine ebenerdige Dusche benötigen, kann nur eine Person den Zuschuss bei der Pflegekasse beantragen.

Zum Abrufen der Gelder reicht ein formloser Antrag des Versicherten bei der zuständigen Pflegekasse. Eine ärztliche Verordnung ist nicht erforderlich, aber der medizinische Dienst der Kasse überprüft evtl., ob die Maßnahme notwendig ist. Ein Foto der Ausgangssituation und eine Skizze von der geplanten Maßnahme mit einer kurzen Begründung kann das Verfahren erleichtern. Der Antrag muss immer vor Maßnahmenbeginn mit einem oder mehreren Kostenvoranschlägen eingereicht werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn muss im Einzelfall abgeklärt werden<sup>4</sup>.

### **Bundesmittel: Förderprogramm der KfW „Altersgerecht Umbauen“**

Mit dem Programm „Wohnraum Modernisieren - Altersgerecht Umbauen“ finanziert die KfW mit zinsgünstigen Krediten Maßnahmen, die Menschen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen. Dazu zählen insbesondere alle Maßnahmen zur Barrierereduzierung in der Wohnung, im Wohngebäude und im Wohnumfeld.

Alle Privatpersonen<sup>5</sup> können diese Förderung unabhängig von Einkommen, Einschränkungen oder Alter in Anspruch nehmen. Gefördert werden 100 % der förderfähigen Kosten, maximal können 50.000 Euro pro Wohneinheit als zinsgünstiger Kredit gewährt werden. Die Antragsstellung erfolgt über die Hausbank. Voraussetzungen sind, dass die Maßnahmen durch Fachunternehmen durchgeführt werden und dass sie zu den aufgeführten Förderbausteinen gehören.

Ab 01.07.2010 wird auch der Erwerb von frisch altersgerecht sanierten Wohngebäuden gefördert.

Gefördert werden unter anderem

a) barrierereduzierender oder –freier Umbau von Wohnungen und Wohngebäuden/Schaffung von Bewegungsflächen:

---

<sup>4</sup> Den Umgang der Pflegekassen mit wohnumfeldverbessernden Maßnahmen regelt eine Arbeitshilfe der Pflegekassen, die vom IKK-Bundesverband erstellt wurde: „Zuschüsse zu Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen nach § 40 Abs. 4 SGB XI“

<sup>5</sup> Auch Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und private Vermieter, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- Gebäudezugang: z.B. die Überbrückung vorhandener Stufen zur Eingangstür, beidseitige Handläufe, technische Vorrichtungen zum Gebäudezutritt (z.B. Gegensprechanlage, Türantriebe und deren Bedienelemente)



Bodengleiche Dusche statt Badewanne:  
ca. 5.000 € ca.



Badumbau komplett:  
10.000 – 15.000 €



Schiebetür: ca. 2.000 €

- Wohnungszugang: z. B. Einbau von Aufzügen, bei Bedarf in Verbindung mit zusätzlichen Maßnahmen zum Erreichen von Wohnungen in Obergeschossen, Herstellung ausreichend breiter Türöffnungen zum Wohnungszugang
- Maßnahmen im Inneren der Wohnung: z. B. Anpassung des Wohnungsgrundrisses, Verbreiterung der Innentüröffnungen, Überbrückung bzw. Abbau von Schwellen, Umbau von Sanitärräumen, Haustechnik

b) die barriere-reduzierende oder –freie Anpassung des Wohnumfeldes:

- z.B. Herstellung von barriere-reduzierten oder –freien Wegen und Plätzen, Witterschutz, Ablagemöglichkeiten im Eingangsbereich, barriere-reduziert oder –frei erreichbare Entsorgungseinrichtungen
- Errichtung von Stellplätzen

c) Wohnflächenerweiterung/Wohnungsteilung

Auch der Anbau von Aufzugstürmen sowie die Erweiterung von Wohnflächen durch Umwidmung oder Dachgeschossausbau kann mitfinanziert werden (bevorzugt für generationsübergreifendes Wohnen). Gefördert werden alle im Rahmen der Erweiterung anfallenden Maßnahmen, sofern dabei ein in den Förderbausteinen definiertes Mindestmaß an Barrierefreiheit/-reduzierung hergestellt wird.

Die Inhalte der Förderbausteine sind in der Anlage „Technische Mindestanforderungen für altersgerechtes Umbauen“ erläutert. Die aktuellen Konditionen und weitere Informationen für Interessierte sind auch erhältlich unter: [www.kfw.de/altersgerecht-umbauen-kredit](http://www.kfw.de/altersgerecht-umbauen-kredit) oder über das Infocenter der KfW Bankengruppe unter der Telefonnummer 0800 / 539 9002.



Aufzug: ca. 35.000 – 50.000 je Etage

## Wohnungsbauförderung der Länder

Viele Bundesländer fördern mit ihren Wohnungsbauprogrammen die Anpassung von Ein- und Zweifamilienhäusern durch einzelne Förderbausteine. Diese sind sehr unterschiedlich benannt: „Beseitigung baulicher Hindernisse für Menschen mit Behinderungen“, „Umbau zu barrierefreien Wohnungen“ oder „Eigentumsförderung für Schwerbehinderte“. Gefördert wird überwiegend in Form von zinsgünstigen oder zinslosen Darlehen, selten mit Zuschüssen. In der Regel ist die Förderung an Einkommensgrenzen gebunden.

Die Wohnungsbauförderstellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten informieren über die Wohnungsbauprogramme – hier werden in der Regel auch die Anträge gestellt. Darüber hinaus gibt es Informationen bei den Förderinstituten der einzelnen Bundesländer. Im Folgenden die Kontaktdaten:

- Baden-Württemberg: Staatsbank von Baden-Württemberg [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de), Tel. 0721/1500 oder 0711/1220
- Bayern: Bayerisches Staatsministerium des Inneren, [www.stmi.bayern.de](http://www.stmi.bayern.de), Tel. 089/219202
- Berlin: Investitionsbank Berlin, [www.ibb.de](http://www.ibb.de), Tel. 030/21252660
- Brandenburg: Investitionsbank des Landes Brandenburg, [www.ilb.de](http://www.ilb.de), Tel. 0331/6600
- Bremen: Bremer Aufbaubank GmbH, [www.bab-bremen.de](http://www.bab-bremen.de), Tel. 0421/960040
- Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt. [www.wk-hamburg.de](http://www.wk-hamburg.de), Tel. 040/248460
- Hessen: Landestreuhandstelle Hessen, [www.lth.de](http://www.lth.de), Tel. 069/913201

- Mecklenburg-Vorpommern: Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, [www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de), Tel. 0385/63630
- Niedersachsen: Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), [www.nbank.de](http://www.nbank.de), Tel. 0511/30031313
- Nordrhein-Westfalen: NRW.Bank, [www.nrwbank.de](http://www.nrwbank.de), Tel. 0251/917410
- Rheinland-Pfalz: LTH Landestreuhandstelle Rheinland-Pfalz, [www.lth-rlp.de](http://www.lth-rlp.de), Tel. 06131/4991991
- Saarland: Saarländische Investitionsbank AG, [www.sikb.de](http://www.sikb.de), Tel. 0180/5730330
- Sachsen: Sächsische Aufbaubank – Förderbank, [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de), Tel. 0351/49100
- Sachsen-Anhalt: Investitionsbank Sachsen-Anhalt, [www.ib-sachsen-anhalt.de](http://www.ib-sachsen-anhalt.de), Tel. 0391/5891745
- Schleswig-Holstein: Investitionsbank Schleswig-Holstein, [www.ibank.sh.de](http://www.ibank.sh.de), Tel. 0431/99050
- Thüringen: Thüringer Landesverwaltungsamt, [www.thueringen.de/de/tlwa](http://www.thueringen.de/de/tlwa), Tel. 0361/37737279 oder Thüringer Aufbaubank, [www.aufbaubank.de](http://www.aufbaubank.de), Tel. 0361/74470



Treppenlift einfach: 5.000 €



Treppenlift mit zwei Viertelwendungen: ca. 10.000 €

## Kommunale Zuschüsse

Einige Kreise und kreisfreie Städte bieten Sonderprogramme zur Finanzierung von Wohnungsanpassungen an. Auch hier sind die Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich. Bei einigen wird die Vergabe der Mittel durch dafür eingerichtete Beratungsstellen unterstützt bzw. die Inanspruchnahme der Fördermittel ist an eine Beratung gebunden. Art und Höhe der Zuwendungen reichen vom Darlehen bis zur 100%-igen Übernahme der Kosten. Zum Teil werden neben den Förderhöchstgrenzen auch die Mindeststandards für den Umbau festgeschrieben. Zum Teil ist die Förderung an Einkommensgrenzen gebunden.

Auskünfte erteilen die Wohnungsbauförderstellen der Kommunen oder Wohnberatungsstellen.



Außenhublift: ca. 10.000 €  
Wartungsvertrag bei Liften: jährlich 120 – 150 €



Außenhublift mit Treppenbrücke: ca. 11.500

## **Sozialhilfe**

Nach dem SGB XII kann das Sozialamt Leistungen zur Verbesserung der Wohnsituation älterer und behinderter Menschen gewähren. Voraussetzung ist, dass kein anderer Kostenträger vorhanden ist und die Übernahme der Kosten für die betroffenen Personen oder ihre Angehörigen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Es werden also die Einkommensverhältnisse der Antragssteller sowie der Angehörigen in gerader Linie (Eltern, Kinder, Enkelkinder) überprüft. Die Einkommensgrenzen sind jedoch höher als bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Des Weiteren müssen ein Hilfe- oder Pflegebedarf oder eine Behinderung vorliegen. Der Pflegebegriff ist jedoch sehr viel breiter gefasst, als bei der Pflegeversicherung. Grundlage sind die Eingliederungshilfe (Kapitel 6, SGB XII) sowie die Hilfe zur Pflege (Kapitel 7) oder die Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII.

Soweit das Arbeitsamt nicht zuständig ist, können auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden. Die Leistungen werden als Zuschuss oder als Darlehen gewährt. Anträge sind an das Sozialamt zu richten.

## **Rehaträger – Leistungen für behinderte Menschen**

Nach dem SGB IX werden behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen Leistungen gewährt, um ihre Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzutreten. Zu den Hilfen gehören Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und insbesondere zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Leistungen zur Wohnungsanpassung werden nur dann gewährt, wenn sie dazu dienen, die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben (auf dem 1. Arbeitsmarkt) möglichst auf Dauer zu sichern. Ziel ist, dass der Arbeitsplatz möglichst selbstständig und barrierefrei erreicht werden kann. Gefördert werden also nur Maßnahmen, die zum Erreichen des Arbeitsplatzes notwendig sind und Maßnahmen am Arbeitsplatz selbst. Die Maßnahme muss notwendig und wirtschaftlich sein und wird einkommensunabhängig gezahlt.



Kleine Rampe: ca. 150 – 500 €



Große Rampe: ca. 5.000 – 15.000 €

Die Leistungen werden durch Rehabilitationsträger gewährt. Zuständig ist für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer oder arbeitsfähige Personen das Arbeitsamt, bei Personen, die mehr als 15 Jahre sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, die Rentenversicherungsanstalt und für Beamte und Selbstständige die Hauptfürsorgestelle (Integrationsamt). Ist keiner der genannten Rehaträger verantwortlich, ist das Sozialamt der richtige Ansprechpartner.

Informationen über die Leistungen der Rehaträger gibt es in den so genannten Servicestellen, die in allen Landkreisen und kreisfreien Städten für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen eingerichtet wurden. Adressen können bei den Krankenkassen, dem Arbeitsamt, den Trägern der Renten- und Unfallversicherung oder den Sozialämtern erfragt werden.

Anträge sind bei den Servicestellen einzureichen oder bei den jeweiligen Rehabilitationsträgern. Die Leistungen werden vor Beginn der Maßnahme beantragt.

### **Gesetzliche Unfallversicherung**

Nach dem SGB VI § 41 finanziert die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, die Ausstattung mit Hilfsmitteln und ggf. einen Umzug in eine geeignete Wohnung, wenn die Behinderung aufgrund eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder auf dem Weg zur Arbeit erworben wurde.

Die Leistungen werden in voller Höhe übernommen und sind einkommensunabhängig. Auch wiederholte Förderungen, z. B. aufgrund einer veränderten Lebenssituation, sind möglich. Anträge sind an die Berufsgenossenschaft zu richten.

### **Weitere Kostenträger**

Bei Unfällen sind die privaten Unfallversicherungen anzusprechen, bei Behinderungen, die ihre Ursache in einer Kriegsbeschädigung oder in einem Verbrechen haben, die Träger der Kriegsopferfürsorge/Oferentschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz bzw. nach dem Opferentschädigungsgesetz. Auch Mittel lokaler Stiftungen können möglicherweise unterstützend hinzugezogen werden.

Weitere Informationen können unter [www.foerderdata.de](http://www.foerderdata.de) recherchiert werden. Foerderdata ist eine umfangreiche Fördermitteldatenbank mit rund 4900 aktuellen Förderungen der Städte, Landkreise, Gemeinden, Energieversorger, Bundesländer und des Bundes für alle Vorhaben im Bereich Bauen, Sanieren und Energiesparen. Die Nutzung ist für Privatpersonen kostenlos.

Diese Arbeitshilfe wurde erstellt von der **Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung e.V** [www.wohnungsanpassung-bag.de](http://www.wohnungsanpassung-bag.de)

in Kooperation mit der **Regionalstelle Niedersachsen: Niedersächsische Fachstelle für Wohnberatung**

Haus der Region, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover  
Tel. 0511-3882895, mail: [info@fachstelle-wohnberatung.de](mailto:info@fachstelle-wohnberatung.de),  
Internet: [www.fachstelle-wohnberatung.de](http://www.fachstelle-wohnberatung.de)